



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

Jahresbericht 2024

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen.....	4
2.3 Regress	5
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6
4. Ausblick 2025	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "*Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.*" Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (aOHG) trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer *Genugtuung* soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig und steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (bis Ende 2024 70'000 Franken für das Opfer, 35'000 Franken für Angehörige). Die *Entschädigung* soll im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden abdecken, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig und beträgt maximal 120'000 Franken (bis Ende 2024). Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Genugtuungen und Entschädigungen werden für Straftaten ausgerichtet, die im Ausland begangen wurden.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/in eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG). Für die Beratung und Hilfeleistung haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Verein Opferhilfe beider Basel beauftragt.¹ Die Zuständigkeit für den entsprechenden Leistungsvertrag liegt im Kanton Basel-Stadt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (à je 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress

¹ Die Jahresberichte des Vereins Opferhilfe beider Basel werden auf dessen Website publiziert: <https://opferhilfe-beiderbasel.ch/dokumente/>.

vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst und von der Abteilung Finanzen und Services im ASB wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. Opferhilfe-Kommission beider Basel, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2024 wurden 119 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. Über 85 Gesuche wurden mit einer Verfügung entschieden² und zwei Verfahren wurden durch eine interne Abschreibung abgeschlossen. Eine interne Abschreibung erfolgt insbesondere in Fällen, bei welchen seit Jahren vorsorglich Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche angemeldet und die Opfer in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort sind. Drei Gesuche bzw. Verfahren wurden infolge Unzuständigkeit an den zuständigen Tatortkanton weitergeleitet. 2024 sind sechs Rekurse eingegangen. Somit konnten total 84 Verfahren im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Am 31. Dezember 2024 waren 254 Gesuche pendent, davon sind 239 Gesuchverfahren bis zur weiteren Begründung bzw. bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

Tabelle 1: Übersicht neue und erledigte Gesuche

	2020	2021	2022	2023	2024
Neue Gesuche	74	83	79	100 ³	119
Erledigte Gesuche	44	53	57	52	84

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2024 insgesamt 222'404.70 Franken (2023: 156'117.80 Franken). Davon wurden 10'740.85 Franken als Entschädigung, 189'813.45 Franken als Genugtuung und 21'850.40 Franken als Vorschuss auf Entschädigung geleistet.⁴ 2024 wurde in vier Fällen (2023: 1) eine Entschädigung und in 44 Fällen (2023: 40) eine Genugtuung geleistet.

² Mit einer Verfügung erledigt werden Gutheissungen, teilweise Gutheissungen, Abweisungen oder Abschreibungen.

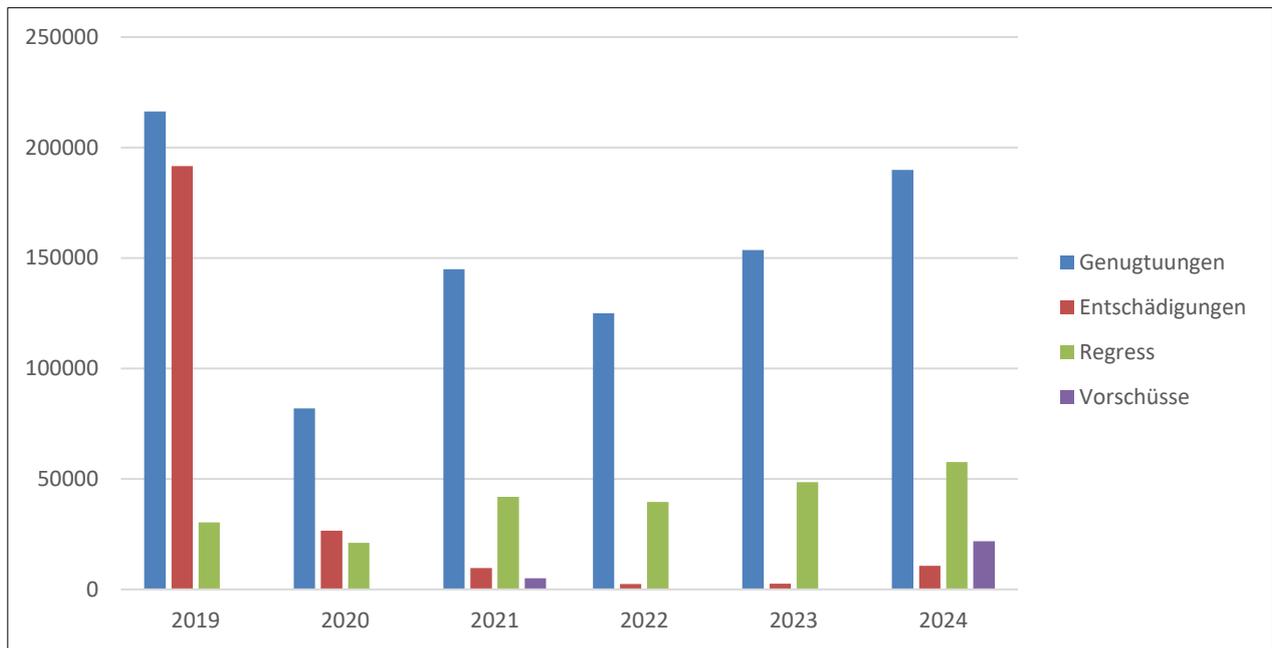
³ Davon wurden zwölf Gesuche von einer Person eingereicht.

⁴ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>. In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

Tabelle 2: Übersicht finanzielle Leistungen 2020 – 2024 in Franken

	2020	2021	2022	2023	2024
Genugtuungen	81'933.35	144'995.65	125'000.00	153'590.00	189'813.45
Entschädigungen	26'647.15	9'613.90	2'392.45	2'527.80	10'740.85
Regress	21'149.10	41'945.00	39'606.50	48'615.55	57'628.45
Vorschüsse	0	5'021.15	0	0	21'850.40

Grafik 1: OHG Leistungen 2019 - 2024 in Franken



Per Ende des Berichtsjahres wurden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt, über welche erst 2025 definitiv entschieden werden kann. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen für das Jahr 2024 in Höhe von 192'517.50 Franken (2023: 323'897.50 Franken) gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt), weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt ist, die Täterschaft aus der

Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist. 2024 konnten 57'628.45 Franken (2023: 48'615.55 Franken) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken (bis Ende 2024) für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Am 19. Juni 2024 fand ein vom Bundesamt für Justiz (BJ) organisiertes Treffen der Entschädigungsbehörden statt. Die kantonalen Entschädigungsbehörden konnten Praxisfragen austauschen.

Im 2024 wurde die Regionalkonferenz 2 durch die Kantone Basel-Landschaft und Aargau in der SVK-OHG vertreten.

4. Ausblick 2025

Am 1. Januar 2025 tritt die Verordnung über die Anpassung der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge des Opferhilfegesetzes an die Teuerung in Kraft. Die Entschädigung beträgt neu höchstens 130'000 Franken und die Genugtuung beträgt höchstens 76'000 Franken für das Opfer und 38'000 Franken für Angehörige. Diese neuen Höchstbeträge gelten für ab dem 1. Januar 2025 eingereichte Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche sowie für am 1. Januar 2025 hängige erstinstanzliche Verfahren.

Das BJ hat den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz überarbeitet (per 12. Dezember 2024). Zum einen wurde er an die oben erwähnte Verordnung, zum anderen an das per 1. Juli 2024 in Kraft getretene revidierte Sexualstrafrecht angepasst.

Am 15. Mai 2025 wird ein vom Bundesamt für Justiz organisiertes Treffen der Entschädigungsbehörden durchgeführt.

Basel, im Januar 2025 / cs, paa